

MONIKA NIEDERMAYR, Innsbruck

Eherechtliche Entscheidungen in der Judikatur der Obersten Justizstelle

Marriage law is hardly represented in the jurisdiction of the Austrian Supreme Judicial Court in the first half of the 19th century. This is primarily due to the fact that the majority of the population was Roman Catholic, and according to ecclesiastical law a civil divorce in the modern sense was impossible. In addition, matters of marriage were often solved by mutual agreements in the lowest levels of jurisdiction.

Two main topics appear in the few cases:

- *Matrimonial property: dotal-/paraphernal-property*
- *Cases of separation from table and bed (agreements).*

Other single cases (eg. the validity of a marriage ceremony in Rome) complete the picture of marriage law in jurisdiction.

1. Einleitung

Die Bestimmungen des Eherechts im ABGB 1811 lauten zwar ähnlich wie im Josephinischen Ehepatent von 1783, allerdings wird der staatliche Anspruch auf Durchsetzung der Regelungen des Eherechts und des Scheidungsrechts weitgehend vor allem zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche aufgegeben, der Sakramentalcharakter der Ehe machte das Eheband unauflöslich.¹

Es scheint daher wenig überraschend, dass das Eherecht in der frühen Judikatur² der Obersten Justizstelle eine untergeordnete Rolle spielt und die Anzahl der dazu ergangenen Entscheidungen

gen verschwindend gering ist. Die wenigen vorhandenen Fälle bieten jedoch anschaulich Rechtstatsachen der (Tiroler) Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

2. Untersuchungsgegenstand

Der Aktenbestand, auf dem die vorliegende Untersuchung basiert, befindet sich im Österreichischen Staatsarchiv.³ Die Bearbeitung der Akten erfolgt im Rahmen des dankenswerterweise vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank geförderten Drittmittelprojektes „Ratsprotokolle der OJSt“.⁴

¹ Seit RGBl. 1870/51 waren erstmals Standesämter für die Eheschließung konfessionsloser Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörten zuständig. Die einheitlich obligatorische Zivilehe und Scheidung für alle Konfessionen und Konfessionslosen gibt es erst seit 1. 8. 1938.

² Untersuchungszeitraum 1814–1844.

³ AVA, Justiz, OJSt, JS, TS, 1814–1844, Fasz. XVII Revisionen, beginnend mit Kart. 113. Siehe dazu die Richtlinien für die Verzeichnung von Archivgut im Österreichischen Staatsarchiv (abgefragt 20. 9. 2011) <http://oesta.gv.at/DocView.axd?CobId=32406>.

⁴ OENB Jubiläumsfonds Projektnummer 13128, Projektleitung Monika Niedermayr.

Ratsprotokolle sind die von den Hofräten (Referenten) persönlich verfassten Entscheidungsentwürfe zu Revisionen in Zivilrechtsangelegenheiten, samt den Dekreten an die Unterinstanz, das Tyrolisch-Vorarlbergische Appellationsgericht in Innsbruck. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass mit den Ratsprotokollen auch die Entscheidungsgründe⁵ vorliegen, die nach den damals geltenden Gerichtsordnungen⁶ nur in Ausnahmefällen an die Parteien herausgegeben werden mussten, also grundsätzlich in der Registratur der OJSt verschlossen blieben.

Die Projektmitarbeiter fotografieren, transkribieren, kollationieren und bearbeiten die Transkriptionen, Ziel ist die umfängliche Erfassung der frühen Judikatur zum neu in Kraft getretenen ABGB.

Die Sachverhalte der untersuchten Akten spielten ausnahmslos in Tirol und Vorarlberg. Im Kronland Tirol wurden 1817 die ersten Instanzen neu organisiert,⁷ insgesamt gab es zunächst 106 Gerichte: es standen den 54 landesfürstlichen auch 52 patrimonial geführte gegenüber. Als zweite Instanz war immer das Tirolisch-Vorarlbergische Appellationsgericht in Innsbruck zuständig, letzte Instanz die OJSt in Wien.

Im Juli 2011 waren ca. 650 Ratsprotokolle transkribiert und größtenteils bereits kollationiert. Von Beginn der Arbeiten an zeichnete sich ab, dass das Eherecht in der Judikatur der OJSt stets von untergeordneter Bedeutung war. Insgesamt ließen sich bislang lediglich ein Duzend Entscheidungen unter den Begriff „Eherecht im weitesten Sinne“ auffinden, davon sind die

⁵ Oftmals auch als „Motiva“, „Motive“, „M“, „V“ oder „Votum“ bezeichnet.

⁶ AGO, JGS 1781/13, in Tirol und Vorarlberg galt die WGGO, JGS 1997/329 (siehe Provisorisches Justizeinrichtungsdekret im Lande Tirol, ProvGS TV 1814, Bd. 1, 369ff., JGS 1817/1267).

Die ABGB-Einführung in Tirol erfolgt durch JGS 1817/1127.

⁷ ProvGS TV 1817 Band 4/1, 165ff: Organisation der Landgerichte.

meisten dem Ehegüterrecht im weiteren Sinn zuzuordnen. Es handelt sich hierbei um ähnlich gelagerte Vorrechtsklagen von Ehefrauen im Konkurs des Ehemannes (gem. §§ 122 und 137 WGGO⁸) verbunden mit Fragen zum Dotal- und Paraphernalvermögen. Die zweite Gruppe der Fälle lässt sich dann schon nur mehr mit „Diversa“ betiteln, die Einzelfälle berühren verschiedene Fragen des Eherechts im allerweitesten Sinn.

3. Entscheidungen zum Ehegüterrecht

3.1 Paraphernalvermögen Faszikel XVII W 20 (1818)⁹

Die Vorrechtsklägerin Katharina Weiskopf aus Pians ehelicht am 8. April 1777 den nunmehrigen Konkursanten Alois. Nach der zum Zeitpunkt der Eheschließung geltenden Rechtslage hatte sie ab Verheiratung für ihr dem Manne zugebrachtes Vermögen bezüglich des gesamten Vermögens des Mannes ein „stillschweigendes

⁸ § 122 WGGO: „**Vor allen** Gläubigern sind diejenigen zu setzen: a) welche ihr eigenthümliches bewegliches oder unbewegliches Gut, das zur Zeit der eröffneten Concurses in die Masse noch unverwendet gefunden worden ist, zurück fordern; [...]“

§ 137 WGGO: „Wer eine Vorrechtsklage einreichen will, um zu behaupten, daß ihm ein besseres Recht gebühre, als mit welchem er in der Classification einkommt, muß binnen 30 Tagen, vom Tage der geschehenen Zustellung der Classification an zu rechnen, die Klage wider alle diejenigen ausdrücklich anbringen, die er dießfalls anzugehen gedenket; widrigens ist sein Recht gegen diejenigen erloschen, die er nicht angegangen hat. Zu gleicher Zeit, jedoch mit einer besonderen Bittschrift, hat er zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes, wider welchen die weitere Rechtsverhandlung zu vollführen kommt, um eine Tagsatzung anzulangen.“

⁹ Publikation des Aktes im Volltext: FAISTENBERGER, NIEDERMAYR, Ratsprotokolle 5, 171–194. Der Akt umfasst im Original 13 Seiten.

oder gesetzliches Pfandrecht“ erlangt. Fraglich ist, ob ihr im Jahr 1817 dieses Pfandrecht gegen die Gläubiger des Ehemannes noch zustehe, oder ob es durch nachfolgende Gesetzesänderungen erloschen sei. Referent Andreas Aloys Di Pauli¹⁰ folgt der Entscheidung des Tyrolisch-Vorarlbergischen Appellationsgerichts und erklärt das Pfandrecht für nicht erloschen. Das Landgericht Landeck hat in erster Instanz zu Gunsten der beklagten Gläubiger entschieden. Bemerkenswert in der Einrede: Die Beklagten wollen gem § 7 ABGB¹¹ die natürlichen Rechtsgrundsätze angewendet wissen.

Der Entscheidungsbegründung des Referenten di Pauli zu intertemporalrechtlichen Fragen beeindruckt wegen seiner ungewöhnlichen Ausführlichkeit. Er erörtert in seinem Votum über die Vorrechtsklage, wie sich die Rechtslage zum Paraphernalvermögen der Ehefrauen von der TLO 1573 bis zum ABGB entwickelt hat, und zitiert, unüblich für die damalige Arbeitsweise der Referenten, eine Vielzahl von Rechtsquellen, die meisten davon authentische Interpretationen zum JosGB.

Die Eheschließung der Klägerin erfolgt 1777, damals gibt es keine Unterscheidung von Dotal- und Paraphernalvermögen:¹² Der Ehemann

¹⁰ Zu seiner Person siehe FAISTENBERGER, NIEDERMAYR, Ratsprotokolle 3, 16, Anm. 10 samt Abbildungen.

¹¹ „Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“

¹² 3. Buch 1. Titel TLO 1573 Abs. 4: „Wann die Eelewt den Kirchgang und beyschlaff volbracht haben Alßdann soll der Mann von wegen der Eeschuld alles seins Weibs guet daß sy im zubringt und jr auch in der Ee zusteett gewältiger besitzer niesser und bewarer sein: Aber desselbe (ondes weibs zierlichen Freyen unnd unbenötigten gunst wissen und willen den Sy mit ainem Anweiser Inhalt diß Dritten Buchs

verwaltet während der Ehedauer das eingebrachte Vermögen der Ehefrau und hat Nießbrauch daran. Die Ehefrau erlangt ein stillschweigendes oder gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Mannes für ihr dem Manne zugebrachtes Vermögen (Zu- und Einbringen). In den Jahren nach der Eheschließung der Klägerin ergehen eine Vielzahl von Hofdekretten,¹³

Sechsfundfünfzigsten Titels ordentliche darzu geben mag) nicht versetzen verkauffen noch in ainich weg verändern Sunder des Mans Guet/ Ligends und Varends/ zum Widerfall der frawen und jrer Erben stillschweigend verpfendung haissen und sein/ biß sy des alles vor allen Glaubigern (die nit öltter gerechtigkeit haben (dan der hayrat ist) vnn da sich die Fraw nit selbs verschriben hat) enricht und bezalt werden.“

¹³ Gem. Hofdekret vom 7. 2., JGS 1783/12 blieben die stillschweigenden Pfandrechte, so ferne sie den Landesgesetzen angemessen waren, durch die Konkursordnung unberührt.

Gem. Hofdekret vom 18. 11., JGS 1785/496 gilt dies insbesondere für weibliche Heiratsguts- und übrigen Foderungen.

Das JosGB 1786 unterschied sodann zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen; in den §§ 69–73 wird normiert, dass dem Heiratsgut auf dem Vermögen des Mannes nur dann eine Hypothek zustehe, als diese ausdrücklich und auf die gesetzliche Art stipuliert und konstituiert wurde. Bezüglich des Paraphernalvermögens wurden dem Ehemann weder die Verwaltung noch der Nutzgenuß eingeräumt.

Das Patent vom 13. 9., JGS 1787/718 erklärt das stillschweigende Pfandrecht am Paraphernalvermögen für aufgehoben. Von dieser Zeit an hatte also auch das Heiratsgut, außer dem Fall einer stipulierten Hypothek, keinen andern Vorzug als jenen der dritten Klasse nach der Konkursordnung.

Das Hofdekret vom 8. 3., JGS 1787/650 erklärt das Erlöschen erworbener Pfandrechte für die Ehefrauen, nur ein Vorgehen gem. § 70 JosGB verschaffe Abhilfe.

Das Hofdekret vom 24. 11., 1787/749 bestätigt dies.

Dem wurde teilweise durch Hofdekret vom 1. 4., JGS 1791/133 derogiert und zwar auf Druck der Tiroler Stände. Nun galt: Das vor der Kundmachung des JosGB erworbene gesetzliche Pfandrecht der Frauen gilt wieder; nur behält die früher erklärte Aufhebung desselben ihre Wirksamkeit zu Gunsten jener Gläubiger, die dem Ehemann im Vertrauen auf die früheren Hofdekrete kreditiert haben. Ein hierzu angekündig-

die für die Bevölkerung eher verwirrend als erhellend wirken, ebenso wie die Jos. Ehepatente,¹⁴ und das JosGB.¹⁵

Di Pauli argumentiert folgendermaßen: Durch das Kundmachungspatent im ABGB werden bereits erworbene Rechte geschützt – das gesetzliche Pfandrechte wird also nicht aufgehoben, und Katharina Weißkopf obsiegt gegen die Gläubiger ihres Ehegatten.

3.2 Ähnlich gelagerte Sachverhalte

3.2.1 Gültigkeit eines Ehevertrags?

Faszikel XVII P 29 (1818)

Maria Pichler klagt beim LG Karneid zu Bozen den Jakob Pichler wegen Rückstellung des Turggerguts zu Welschnofen. Ihr Ehemann Thomas sei vor zwei Jahren gestorben und seine Gläubiger ließen sogleich das Turggergut öffentlich versteigern, Jakob Pichler war mit 1200 fl. Meistbietender. Kurz darauf wird über das Vermögen ihres Ehemanns der Konkurs verhängt, in dem sie ihre Forderung anmeldet mit dem Begehren, dass man ihr dieses Gut Eigentümlich einräumen solle, weil ihr Ehemann durch gerichtlichen Ehevertrag im Jahr 1803 ihr von demselben das halbe Miteigentum eingeräumt hat, „und für den Falle des frühern Absterbens das ganze Eigentum davon überließ.“¹⁶ Referent Koffler¹⁷ hält der Klägerin entgegen, sie „hat die dießfalls für sich gegangene öffentliche ihr nicht unbekannt gebliebene Versteigerung vor sich gehen lassen, ohne eine Protestation oder Recurs dagegen angebracht zu haben.“ Auch erbringt sie den Beweis des Ehe-

ter Anhang mit weiteren Erläuterungen das Pfandrechte betreffend wurde nie erlassen.

¹⁴ JGS 1783/113 und JGS 1786/543.

¹⁵ JGS 1786/591.

¹⁶ Pag. 1.

¹⁷ Franz Freiherr von Koffler, siehe MAASBURG, Oberste Justizstelle 173.

vertrages aus 1803 nicht zur Gänze, sie wird daher abgewiesen.

3.2.2. Anspruch auf Dos

Faszikel XVII P 54 (1821)

Um die Auszahlung des Heiratsgutes geht es in Fasc. XVII P 54 (1821).¹⁸ Referent ist Andreas Aloys di Pauli.¹⁹ Die Schilderungen im Akt bieten besonders interessante Einblicke in die Situation der Frauen unter Geltung des Trienter Statuts.²⁰ – Die entscheidende Frage in diesem Fall

¹⁸ Der Akt umfasst acht Seiten im Original.

¹⁹ Siehe Anm. 10.

²⁰ Siehe dazu TOMASCHEK, Bistum Trient.

Das cap. 112. „*de civil.* Trienter Statut: *Statuimus et ordinamus, quod si quis testatus decesserit, relictis post se filiis masculis legitimis, et relictis post se etiam filiabus legitimis, et ipse testator filiae suae sive in testamento, sive in codicillis, sive in donatione caussa mortis reliquerit quicquam sive multum, sive modicum jure institutionis, vel legati, vel alio quocunq; titulo, quod tunc ipsa filia sit et stet contenta et tacita de omni portione sibi relicta, quantacunque sit illa, ita et taliter, quod ipsa non possit quoquomodo agere ad supplementum legitimaе, nec etiam dicere testamentum esse nullum, nec querelare, nec aliquo modo infringere, et quod non possit aliquo modo quicquam aliud petere a fratre, et stare debeat sic eidem relicto, quantumcunque sit modicum, vel multum vel minus relictum, contenta, et valeat illud tale relictum, nec possit infringi ipsum testamentum etc.*“

Eigene Übersetzung: „Wir bestimmen und setzen fest, dass, wenn jemand nach Errichtung eines Testaments gestorben ist, wenn er (männliche) legitime Söhne hinterlassen hat und auch legitime Töchter hinterlassen hat, und der Erblasser selbst, sei es im Testament, sei es im Zusatz zum Testament, sei es in einer Schenkung im Fall seines Todes etwas hinterlassen hat, sei es viel oder auch wenig, nach dem Recht der Institution (rechtliche Anordnung), des Legats oder unter einem anderen beliebigen Rechtstitel, dass dann die Tochter selbst zufrieden und still sei und bleiben soll mit dem ganzen ihr hinterlassenen Anteil, wie groß auch immer jener sein mag, und zwar dergestalt, dass sie selbst nicht – auf welche Weise auch immer – auf Auffüllung (Ergänzung) des rechtmäßigen (Anteils) klagen kann und auch nicht behaupten kann, das Testament sei nichtig und sich nicht beschweren kann und es auf keine Art und Weise anfechten kann und auf keine Art und Weise etwas anderes begehren kann vom Bruder und mit eben dem, was ihr hinter-

ist, ob der beklagte Bruder an seine klagende Schwester Theresia, ohne ihre Verehelichung, Zahlung leisten müsse.

Der Vater der streitenden Parteien hat durch sein Testament vom 17. Dezember 1800 seinem einzigen Sohn D. Jakob Peghini zum Universal-erben ernannt, „seine drei Töchter Barbara verehelichte Pancheri, Katharina u. Theresia aber bloß dotirt, oder nach Trienter Gesetzen u. Gewohnheiten, mit Bestimmung einer Dote abgefertiget. Der verehelichten Tochter Barbara vermachte er das ihr bereits ausgezahlte Heiratsgut von 450 Ragnesi, wozu er noch als einen Beweis seiner väterlichen Liebe ein Legat von 25 Ragnesi beifügte, womit sie gänzlich abgefertigt seyn sollte. Eben so vermachte er einer jeden der beiden unverehlichten Töchter Katharina u. Barbara unter dem Titel einer *istituzione particolare e dote paterna* 450 Ragnesi, die wie folgt, gezahlt werden sollten: Vor allen seyn ihnen die *Mobili donneschi*, die sie zur Zeit der Heirat und Trennung (*al tempo del matrimonio e separazione*) haben würden, abzuziehen; das Uebrige sey ihnen in den drei folgenden Jahren in 3 gleichen Raten ohne Zinsen bar zu bezahlen. Zu ihrer endlichen Tacitirung oder Abfertigung fügte er für jede noch 25 Ragnesi für jede bei, die ihnen zugleich mit dem letzten Ratum ohne Zinsen zu zahlen seyn. Außer dem sollten sie an die väterliche Verlassenschaft unter keinem Titel einen Anspruch haben. [...] So lang sie aber unverehlicht, u. bei ihrem Bruder bleiben, habe dieser die Pflicht, sie anständig mit Kost, Kleidung und Wohnung zu verpflegen, wogegen sie ihm mit weiblichen Arbeiten Dienste zu leisten hätten. Ferner verordne er, daß, wenn diese beiden Töchter von dem Bruder getrennt leben wollten, der Bruder ihnen, so lang sie

lassen wurde, zufrieden bleiben muss, wie viel auch immer es sei, eine durchschnittliche, große oder geringe Hinterlassenschaft, und dass die derartige Hinterlassenschaft gültig sei und das Testament nicht angefochten werden kann.“

unverehlicht bleiben, den freien Fruchtgenuß von vier da genannten Grundstücken und die Wohnung im alten Hause lassen müsse; das Eigenthum dieser Grundstücke bleibe jedoch dem Sohne, den er auch den Töchtern, wenn sie unverehlicht sterben sollte, so substituirt, daß sie jedoch befugt seyn sollten, über den Dritten Theil ihres Heiratsguts zu testiren.“²¹ Der Testator stirbt 1801, damals und zur Zeit der Testamentserrichtung gilt das Trienter Statut. Die Tochter Theresia trennt sich von ihrem Bruder 1815, und lebt fortan bei ihrer Schwester Barbara und dem Schwager Pancheri. Sie meint, der Bruder müsse ihr nun das Heiratsgut und Legat auszahlen. Theresia verliert den Prozess: „Das Heiratsgut wurde, wie schon seine Eigenschaft mit sich bringt, klar nur für den Fall der Heirat, und wenn sie deßhalb sich aus der Familie entfernen sollte, verschaffet. Es kann als früher u. außer dem Fall einer Heirat nicht angesprochen werden, u. alles was die Klägerinn für sich anführt, hat die klare Disposition des Statuts und des väterlichen Testamentes wider sich, da insbesondere eine durch das väterliche Testament wie immer bedachte Tochter auch keine Legitima, oder vielmehr kein Supplementum Legitimae anzusprechen nach eben dem Statute befugt ist.“²²

3.2.3 Die Frucht der Collusion zwischen Mann und Weib Faszikel XVII S 148 (1828)

In diesem Akt²³ ist Stephan, Ehegatte der klagenden Elisabeth Sommadossi, Miteigentümer einer Ziegelbrennerei. Gegen ihn wird vom LG Vezzano eine Pfändungsbewilligung erlassen. Elisabeth versucht Ziegel im Wert von 128 fl. als Teil ihres Heiratsgutes zu exszindieren. Ihre Klage scheitert an fehlenden Beweisen: sie kann

²¹ Pag. 3f.

²² Pag. 8.

²³ Bereits veröffentlicht in: NIEDERMAYR, Ratsprotokolle 2, 11.

lediglich ein aussergerichtliches Geständnis ihres Mannes über den Empfang des Heiratsgutes vorlegen, das nicht den Erfordernissen der AGO/WGGO entspricht. Bei der Pfändungsbewilligung übergeht das Gericht § 1226 ABGB.²⁴

3.2.4. Konservierung von Hypothekarrechten Faszikel XVII W 59 (1831)

In diesem Faszikel²⁵ (Referent Sommaruga²⁶) geht es um die Frage, ob das in Bozen geltende vizekönigliche Dekret vom 25. Oktober 1808 die Regel normierte, dass Hypothekarrechte, welche in nach der früheren Gesetzgebung begründet waren, durch Eintragung in die Hypothekenregister konserviert werden mussten, um fortan rechtswirksam zu sein, und ob es eine Ausnahme hinsichtlich der Vorrechte und Hypotheken gäbe, welche den Ehefrauen auf das unbewegliche Vermögen ihrer Männer zur Sicherstellung ihres Heiratsgutes und der Ehepakte zustehen. Der Art. 2121 Code Napoleon²⁷ räumt zwar den Ehefrauen ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen ihrer Männer ein, „und diese Begünstigung kömmt auch den damahls schon verehlicht gewesenen Frauen zu Statten. Allein, da der Code Napoleon in Tyrol erst mit 1. Jul. 1810 in Wirksamkeit trat, so ist das gesetzliche Pfandrecht der Maria Wieser auf das unbewegl. Vermögen ihres Mannes hinsichtlich des ihm

²⁴ „Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Conkurs verhängt wird; so macht seine vor Ausbruch des Concurses geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, gegen jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Concurse; so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiskraft.“

²⁵ Erste Instanz ist das Kollegialgericht Bozen der Akt umfasst 24 Seiten.

²⁶ Franz Freiherr von Sommaruga, siehe MAASBURG, Oberste Justizstelle 213.

²⁷ Zitiert nach: ERHARD, Gesetzbuch Napoleons Art. 2121: „Die Rechte und Forderungen, denen die Gesetze eine Hypothek ertheilen, sind: die Rechte und Forderungen der Ehefrauen auf das Vermögen der Ehemänner, [...]“

Zugebrachten erst mit 1. Jul. 1810 entstanden. Da nun die Hypothekarrechte der Geklagten, wie nicht widersprochen wird, und das Klassifikationsurtheil ausweiset, von früherer Entstehung sind, so kann dem Hypothekarrechte der Klägerin auch in dieser Beziehung kein Vorrecht von den Hypothekarrechten der Gekl. auf die unbewegl. Güter der Franz Wieserschen Gantmasse eingeräumt werden.“²⁸

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass in den geschilderten Fällen die klagenden Frauen die geforderten Beweise nicht erbringen können und deshalb scheitern.

4. Diverse Entscheidungen zum Eherecht im weiteren Sinne

In dieser Gruppe werden chronologisch geordnet Entscheidungen präsentiert, die unterschiedlichen Bezug zum Eherecht aufweisen.

4.1 Eheschließung in Rom Faszikel XVII S 91 (1823)²⁹

Der 32 Jahre alte Regendachmacher Anton Schunn aus Enneberg ehelicht am 18. Feber 1822 in Rom Maria Josepha Berger.³⁰ Die Braut stammt aus Baden –Württemberg, das Paar hat sich beim Hausieren durch Salzburg, Kärnten, die Steiermark und das Innviertel kennengelernt. Schunn will die von ihm schwangere Frau „nicht sitzen lassen“³¹ und ahnt, wie er zu Protokoll gibt, dass er als ehemaliger Soldat, nunmehr herumziehender Regendachmacher, in seiner Heimat wegen seiner tristen wirtschaftlichen Verhältnisse keine Heiratsbewilligung erhält. Daher reisen die Verlobten nach Rom

²⁸ Pag. 22.

²⁹ Der Akt umfasst im Original 21 Seiten.

³⁰ Auch „Perger“ geschrieben.

³¹ Fasz. XVII S 91 pag. 5.

und lassen sich dort unter Einhaltung der römischen Vorschriften trauen.

Das Verfahren kommt amtswegig ins Rollen, als Schunn im März 1822 beim Landgericht Enneberg einen Reisepass beantragt und dafür freiwillig (!) den Trauschein aus Rom vorlegt. Das Fiskalamt als *defensor matrimonii*, Kreisamt und Gubernium gehen während der Erhebungen und Verhandlungen „nicht mit der gehörigen Ordnung vor“,³² so die Rüge der OJSt (Referent Morak³³).

Behörden und beide Unterinstanzen kritisieren die Vorgangsweise des Schunn; er hätte doch vorschriftsgemäß³⁴ vor seiner Abreise nach Rom seine geplante Verehelichung mit Maria Berger bei der Behörde anzeigen und gem. § 81 ABGB³⁵ die Begwaltigung des Seelsorgers einholen müssen. Argumentiert wird auch damit, dass „die Gemeinden durch solche boshafterweise ge-

schlossenen Ehen ungemein belastet werden, weil die Kinder dem AbstamungsOrte des Vaters zugewiesen werden, wenn eine Aussicht zur Erhaltung der Kinder vorhanden ist, so wird die Ehelichung nicht verwehret, wenn aber wie hier eine bloß herumvagierende Lebensart den Selbsterwerb zur Fristung des Lebens kaum zuläßt, so kann eine solche Ehe nicht geduldet werden, daher werde dieser Mann samt seiner vermeintlichen Gattin auf dem Schube dem Stadt- und Landrechte übersendet, und wann die Ungültigkeit der Ehe ausgesprochen seyn wird, das selbe ersucht, daß Maria Josepha Perger nach ihrem Geburtsorte, oder Domicil verschoben werde, den Anton Schunn aber sodann das Landgericht zur polizeilichen Abstrafung zu übernehmen habe.“³⁶ – Die in Rom geschlossene Ehe wird nicht überraschend in erster und zweiter Instanz (stimmenmehrheitlich) für ungültig und nichtig erklärt. Eine Urteilszustellung an die Eheleute scheitert zunächst, sie verweilen unbekanntem Aufenthaltsortes.

Einige Wochen später erscheinen die Eheleute beim Landgericht Enneberg und geben zu Protokoll: „Da wir bereits mit der Gemeinde Vorstehung der Abbthey Rücksprache genommen, und selbe wider unsere anträgliche Widerverehligung nicht die geringste Einwendung zu machen gedenket, zumahl wir durch unsere Profession eine Familie zu erhalten im Stande sind, so sind wir bereit, uns vom neuen in der Gemeinde Abbthey trauen zu lassen, und wollen auf die Gültigkeit unserer in Rom geschlossenen Ehe nicht weiter mehr bestehen.“³⁷ Doch auch diese Erklärung kann den Rechtszug an die OJSt nicht verhindern, denn in Folge der Amtswegigkeit des Verfahrens muss Referent Morack die vom Fiskalamtes als *defensor matrimonii* angesuchte Revision erledigen. Er äußert sich klar gegen die gleichlautenden Unterins-

³² Fasz. XVII S 91 pag. 3.

³³ Johann Morak, siehe MAASBURG, Oberste Justizstelle 169.

³⁴ Hofkanzleidekret vom 12. 5. 1820: „1. Unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker oder sogenannte Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig bei ihrer politischen Obrigkeit zu melden, und von derselben ein Zeugnis beizubringen, dass gegen ihre Verehelichung kein politisches Hindernis obwalte. – 2. Den Pfarrern und Seelsorgern ist es verboten, solche Personen ohne beigebrachte politische Zeugnisse zu trauen. – 3. Die politischen Obrigkeiten sind befugt, die Verehelichungs-Bewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversogung Antheil haben, oder dem Betteln ergeben sind, oder sonst ein unstätes erwerbsloses Leben führen. – 4. Uiber die Verweigerung der politischen Obrigkeit wird den Parteien der Rekurs an das Kreisamt, und im weiteren Zuge an das Gubernium.“

³⁵ „Soll die Ehe an einem Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.“

³⁶ Fasz. XVII S 91 pag. 6.

³⁷ Fasz. XVII S 91 pag. 13.

tanzen und begründet dies mit § 37 iVm § 4 ABGB.³⁸ Unter den Ehehindernissen,³⁹ welche die persönliche Fähigkeit eines Österreicher beschränken eine Ehe im Ausland schließen zu können,⁴⁰ befindet sich jedenfalls nicht das Hindernis des § 75 ABGB⁴¹. Auch stützt er sich auf das bereits zitierte Patent⁴², nach dessen lit. e „in der Art der Trauung die Östreicher bei Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift des hierländigen Ehegesetzes gebunden sind, sondern es genug seye, wenn dabei die Gesetze desjenigen Landes beowachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird.“ – Die gleichlautenden unterinstanzlichen Urteile werden abgeändert, die Ehe für gültig zustande gekommen und rechtskräftig erklärt, und die Hofkanzlei ersucht, eine Weisung/Rüge an die

³⁸ § 37: „Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bey der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im § 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen steht.“

§ 4: „Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kund gemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiethe vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, so zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervor bringen sollen. In wie fern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.“

³⁹ Minderjährigkeit, Militärstand, Religionsverschiedenheit, ein schon bestehendes Eheband, Verwandtschaft und Schwägerschaft, die Entführung, Gattenmord und die höheren Weihen.

⁴⁰ JGS 1785/468.

⁴¹ „Die feyerliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen.“

⁴² JGS 1785/468.

politischen Instanzen (Gubernium) wegen begangener Missgriffe auszusprechen.

4.2 Anfechtung eines Vergleichs Faszikel XVII S 119 (1826)⁴³

Der Hofrecurs der Constantia Sebastiani, geb. Zeni, richtet sich gegen die appellatorische Erledigung vom 29. April 1826 wegen Aufhebung eines Vergleichs, Delegation eines anderen Gerichtes, und Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider den Adjunkten Carli, der sie in erster Instanz beim Landgericht Lavis zum Abschluss eines Vergleichs gedrängt hätte, was in vielerlei Hinsicht unrecht gewesen sei. Durch diesen Vergleich sollte die im Jahre 1825 von Constantia angestrebte Scheidung abgewendet werden. Sie beehrte diese, weil ihr Ehemann Johann mit einer Magd im gemeinsamen Wohnhaus ein eheähnliches Verhältnis angefangen hat, ein unhaltbarer und verletzender Umstand, der Constantia schwer kränkt.

Die Antragstellerin schildert die näheren Umstände bei Gericht als unhaltbar, chaotisch, ja geradezu tumultartig: ihr eigener Vater (zu ihrer Vertretung erschienen) wird mit brachialer Gewalt von der Verhandlung ferngehalten, es kommt zu Schreiduellen und Wutausbrüchen des Gerichtspersonals, welches zudem befangen ist, sie wird zur Zustimmung gezwungen ohne zu wissen, was sie unterschreibt. Bemerkenswert ist die wiedergegebene Meinung des Richters, dass eine Scheidung – besonders für die erwachsene Tochter der Eheleute – skandalös und nachteilig sei, daher der Vergleich zur Vermeidung der Scheidung unter allen Umständen unterzeichnet werden müsse. Laut diesem Vergleich sollte übrigens die mittellose Constantia an ihren Mann Mietzins entrichten. Interessant auch, dass der Landrichter die protokollierten Aussagen der Antragstellerin zu ihrem einem

⁴³ Der Akt umfasst im Original 13 Seiten.

Schutz schnellstmöglich verbrennen ließ, damit sie nicht anderen bekannt würden.

Referent Heß⁴⁴ erklärt den Hofrekurs für verspätet eingebracht, und urteilt pauschal: alles sei ausreichend erörtert worden, weder der umstrittene Vergleich wird kassiert, noch wird wegen Befangenheit ein anderes Gericht delegiert, und es gibt auch keine gerichtlichen Untersuchungen gegen den Adjunkten Carli wegen unbotmäßiger Geschäftsführung. Allerdings werden gegen den im Laufe des Verfahrens aufgetretenen Winkelschreiber, den bereits notorisch bekannten „Schriftverfasser“ von Betta Untersuchungen eingeleitet.

4.3. Eehinders der Minderjährigkeit, fehlender Heiratskonsens Faszikel XVII S 120 (1826)⁴⁵

Der Sachverhalt lässt sich aus den spärlich gegebenen Informationen nur rekonstruieren.

Der überaus besorgte Vater, Rekurrent Dr. Anton Sorsi, muss „das Äusserste anwenden“,⁴⁶ um seine Tochter vor dem gänzlichen Untergang zu retten, und bringt daher (anlässlich einer Audienz⁴⁷) persönlich beim Kaiser eine Hofbeschwerde (Gesuch) gegen eine Entscheidung des Landgerichtes Salurn ein. Das Gesuch wird direkt von Seiner Majestät der OJSt zur Bearbeitung übergeben.

Der Landrichter von Salurn hat der noch minderjährigen Tochter Sorsis, ohne den Vater zu hören, den richterlichen Konsens gemäß § 268 ABGB⁴⁸ zur Eheschließung erteilt. Offenbar hat

der Vater die Zustimmung zur Eheschließung mit Nikolaus Tussetti grundlos verweigert, woraufhin die Tochter, deren Namen wir nicht einmal erfahren, gem § 52 ABGB⁴⁹ richterliche Hilfe sucht. Ihr Vater wird wiederholt aufgefordert seine Weigerungsgründe darzulegen, dem kommt er aber von Mai bis Dezember nicht nach.

Referent Heß⁵⁰ erledigt das Gesuch knapp und bündig: Der Landrichter hätte zwar sehr wohl den Guldenstand des Bräutigams erheben und dem Vater mitteilen sollen, der Vater habe aber bis dato keinen einzigen Weigerungsgrund namhaft gemacht, die Trauung habe zudem gewiss schon stattgefunden; also wird Dr. Sorsis Antrag nicht stattgegeben.

4.4. Wiederverehelichung nach Toderklärung Faszikel XVII S 152 (1829)⁵¹

Francesca Schelfi geborene Millani aus Bretenico (Kreis Rovereto) stellt im Jahr 1825 gem. § 24 ABGB⁵² ein Gesuch auf Toderklärung ihres

war, den Recurs bey dem höheren Gerichte anbringen.“

⁴⁹ „Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Eherwerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen.“

⁵⁰ Albert von Heß, siehe MAASBURG, Oberste Justizstelle 206.

⁵¹ Der Akt umfasst im Original zehn Seiten.

⁵² „Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein abwesender oder Vermisster noch am Leben sey oder nicht; so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreyßig volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drey Jahre vermisst wird. in allen Fällen kann die Todeserklärung ange-

⁴⁴ Albert von Heß, siehe MAASBURG, Oberste Justizstelle 206.

⁴⁵ Der Akt umfasst im Original nur zwei Seiten.

⁴⁶ Fasz. XVII S 120 pag. 2.

⁴⁷ Dieses Vorgehen war verbreitet, siehe dazu FAISTENBERGER, NIEDERMAYR, Ratsprotokolle 1, 27.

⁴⁸ „Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu seyn erachtet, soll die Beschwerde zuerst bey dem nähmlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos

Ehemannes Anton beim Stadt- und Landrecht zu Innsbruck als Provinzialgerichtsstand in Ehesachen. Motiv für dieses Verfahren ist die geplante Wiederverhehlung der Francesca mit Blasius Benedetti aus Mori.

Die Gesuchstellerin gibt an, sie habe sich mit Anton Schelfi am 5. Feber 1806 vermählt, dieser sei als „Caporal bey der dritten Füsilier-compagnie des ersten italienischen Linieninfanterieregiments“⁵³ sei seit mehr als 10 Jahren abgängig. Die gesetzlichen Erfordernisse zu dessen Toderklärung wären nun eingetreten, da das Landgericht Mori Vorladungsedikte im Messagiere Tirolese und der Allgemeinen Dresdnerzeitung einrücken ließ, dies sei bereits vor mehr als einem Jahr ohne Meldung des gesuchten Schelfi geschehen. – Des weiteren benennt sie drei Zeugen, die aussagen, dass Anton Schelfi in der „furchtbaren Schlacht bey Leipzig“ nach einem Kanonenkugeltreffer ein Bein verloren habe und vor ihren Augen tödlich schwerverletzt (mit Sicherheit) verstorben sei.⁵⁴

Das Fiskalamt Innsbruck wird zum Ehebandsverteidiger bestellt und versucht, die Aussagen der Zeugen als unglaubwürdig darzustellen, da sie in wichtigen Punkten (z.B. Todesort) widersprüchlich wären. Das Verfahren zieht sich für damalige Verhältnisse unglaublich lange dahin: erst am 31. Dezember 1828 erklärt die erste Instanz Anton Schelfi für tot und das Eheband für aufgelöst. Das Appellationsgericht bestätigt diese Entscheidung. Die OJSt (Referent

Pilgram⁵⁵) erachtet ebenfalls alle Erfordernisse gem. §§ 112–114 ABGB⁵⁶ als erbracht und würdigt die nicht ganz identen Zeugenaussagen folgendermaßen: „Es ist ebenso bekannt, dass am 19. May 1813 ein Corps der französischen Armee auf der Dresdnerstrasse, welche nach Bautzen führt, zu stehen kam, und daher leicht begreiflich, daß Italiener, welche teutsche Nahmen sehr schwer behalten, den Ort, wo Schelfi fiel, zu nennen nicht im Stande sind.“⁵⁷ – Einer Wiederverheiratung der Francesca steht fünf Jahre nach ihrer Antragstellung (!) nun nichts mehr im Wege, der erste Ehegatte wird auch in letzter Instanz für tot und das Eheband für aufgelöst erklärt.

⁵⁵ Johann Baptist Freiherr von Pilgram, siehe MAASBURG, Oberste Justizstelle 192.

⁵⁶ § 112: „Der bloße Verlauf der in dem §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem anderen Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten, und zu einer anderen Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bey dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurück gelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für tot zu halten und die Ehe getrennt sey, angesucht werden.“

§ 113: „Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drey Mahl den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beysatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.“

§ 114: „Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederhohltes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiscal-Amt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sey oder nicht. Die Bewilligung ist der Partey nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.“

⁵⁷ Fasz. XVII S 152 pag. 10.

sucht und unter den (§ 277) bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.“

⁵³ Im Fasz. XVII S 152 auf pag. 3.

⁵⁴ Alle Zeugen sind Kriegskammeraden des Verschollenen und schildern die schrecklichen Ereignisse in der Schlacht von Leipzig (19. 5. 1813) anschaulich in ihren Aussagen, können aber nicht mit Sicherheit angeben, ob der Ort Leipzig oder Dresden hieß, oder etwa Bautzen. Die Kriegswirren wären einfach zu groß und die deutschen Ortsnamen zu fremd klingend gewesen. Zudem liege der Vorfall schon mehrere Jahre zurück.

5. Zusammenfassung

Es wurde bereits in der Einleitung auf das Vorrecht der römisch-katholischen Staatskirche in eherechtlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder hingewiesen. Da vor allem in Tirol die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung⁵⁸ dieser Religionsgemeinschaft angehörte, verwundert die geringe Anzahl eherechtlicher Entscheidungen aus dieser Provinz schon aus diesem Grunde nicht.

Dennoch empfiehlt sich auch ein Blick auf die Unterinstanzen dieser Region, soweit diese vorhanden und wissenschaftlich erschlossen sind.⁵⁹ Leider ist der Archivbestand aus verschiedenen Gründen sehr bescheiden.

Forster berichtet: Die Bestände des Stadt- und Landrechtes Innsbruck weisen unter dem Faszikel „Testamente 1816 – 1858“ 58 Heiratsverträge auf, die in Verlassenschaftsverfahren dem Gericht vorgelegt wurden. Einige weitere kommen noch aus Privatarchiven hinzu.⁶⁰

Für die Jahre 1816 – 1825 existiert glücklicherweise noch aus dem Bestand des Stadt- und Landrechtes Innsbruck der Faszikel „Ehesachen“,⁶¹ „der neben Ehegültigkeitserklärungen, Dispensanträgen und angesuchten Todeserklärungen zum Zweck einer Wiederverhehlung auch zehn anhängige Scheidungen beinhaltet.“⁶² – Die Jahresjournale des Appellationsgerichtes Innsbruck⁶³ referieren für 1840 – 1845 acht

Scheidungen, sieben Klagen auf Wiederherstellungen der Ehelichen Gemeinschaft und 15 Heiratsgutentscheidungen.⁶⁴ Diese Zahlen werfen zugegebenermaßen nur kleine Blitzlichter auf eherechtliche Geschäftsfälle bei den Unterinstanzen, dennoch lässt sich eine Zurückhaltung der Bevölkerung erkennen, bei derartigen Rechtsproblemen das Gericht anzurufen.

Erklärungen dafür finden sich schon in dem hier geschilderten Fall unter 4.2.: Anfechtung eines Vergleichs. Der soziale Druck, der auf scheidungswilligen Parteien lastete, war enorm; zu erwartende Schande und schimpfliche Schmähungen für Kinder und auch für die gesamte Großfamilie wurden als Drohung zur Abwendung der Scheidungsbegehrens vom Gerichtspersonal deutlich ausgesprochen in den Raum gestellt. Der Druck in den ersten Instanzen, sich zu vergleichen und das Problem auf diese Weise zu beenden, dürfte demnach sehr hoch gewesen sein.⁶⁵

Eine weitere Erklärung für die magere Ausbeute an eherechtlicher Judikatur bei der OJSt liegt sicher auch in den hohen Voraussetzungen für Revisionen: gegen gleichlautende unterinstanzliche Urteile war grundsätzlich die Revision unerlaubt (wenn auch in der Praxis nicht unüblich),⁶⁶ gewiss spielte auch der Kostenfaktor eine nicht zu vernachlässigende Rolle.

Im Zuge dieser Untersuchung wurde auch der Frage nachgegangen, ob unter Umständen im Jahr 1911 bei der Neuordnung der OJSt-Faszikel im Staatsarchiv das „Eherecht“ als eigener Faszikel abgelegt wurde, das kann aber verneint werden.

⁵⁸ HERZOG, Encyklopädie 174, verzeichnet für Tirol folgende Zahlen: 1846 gab es 859.706 Einwohner in Tirol: 529.419 Deutsche, 320.211 Italiener, 8.642 Ladin, (davon waren 978 Juden und 150 Protestanten). Im Schematismus von Tirol und Vorarlberg finden sich für 1825 noch deutlich weniger, nämlich 753.362 Einwohner verzeichnet.

⁵⁹ FORSTER, Handlungsspielräume, bietet Rechtstatsachen, soweit sie in den Archiven vorhanden sind.

⁶⁰ FORSTER, Handlungsspielräume 53.

⁶¹ TLA, StLR Innsbruck, Ehesachen 1816–1825.

⁶² FORSTER, Handlungsspielräume 56.

⁶³ TLA, Appellationsgericht Tirol und Vorarlberg, Zivilprozessakten 1827–1849.

⁶⁴ FORSTER, Handlungsspielräume 57.

⁶⁵ Vor dem Hintergrund ständig drohender Armut drehte sich das Interesse meist ums Vermögen.

⁶⁶ Zur Praxis der Revisionen gegen gleichlautende Urteile siehe FAISTENBERGER, NIEDERMAYR, Ratsprotokolle 2, 107.

Abkürzungen:

JS	Justizsenate
OJSt	Oberste Justizstelle
ProvGS TV	Provinzialgesetzessammlung in Tirol und Vorarlberg
StLR	Stadt- und Landrecht Innsbruck
TLO	Tiroler Landesordnung
TS	Tiroler Senat

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

Literatur:

- Christian Daniel ERHARD (Hg.), Gesetzbuch Napoleons (Leipzig 21811).
- Christoph FAISTENBERGER, Monika NIEDERMAYR (Hgg.), Ratsprotokolle Oberste Justizstelle Tyrolisch-Vorarlbergischer Senat 1814–1844, 6 Bde. (Innsbruck 2003–2011).
- Ellinor FORSTER, Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht (Diss, Univ. Innsbruck 2007).
- Johann Jacob HERZOG (Hg.), Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 6 (Gotha 1862).
- Friedrich von MAASBURG, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (Prag 21891).
- Johann Adolf TOMASCHEK, Die ältesten Statuten der Stadt und des Bistums Trient (Wien 1861).